

Umgang mit Krankmeldung

Beitrag von „PaPo“ vom 22. Oktober 2025 18:53

Zitat von Wega1756

Mich interessiert wirklich, wie das an euren schulen ist, und was ihr in meiner situation machen würdet (war heute krank 8 stunden in der schule und überlege jetzt, ob ich mich morgen auch wieder mit fieber und halsentzündung herschleppen soll oder mich "traue", zuhause zu bleiben - obwohl gerade andere auch krank sind.)

Liebe grüße!

Zum Punkt "schlechtes [G]ewissen" haben meine Vorgänger damals im Lehrerrat massiv darauf hingewirkt, dass jegliche Fragen zum Grund der Krankmeldung, jeder diesbzgl. Kommentar u.ä. von allen Seiten (Vertretungsplanteam; Schulleitung etc.) zu unterbleiben haben, auch E-Mails u.ä.

Stichwort: E-Mails. Mittlerweile erfolgt die Krankmeldung bei uns auch nur noch via E-Mail, da wird dann, wie es sein soll, einfach nur mitgeteilt, dass man krank ist und - falls absehbar - für wie lang.

Es wird auch nicht vorausgesetzt, dass man den Kollegen iiiirgendetwas an Material schickt, darf auch nicht vorausgesetzt werden: Krank ist krank. Punkt. Und da niemandem gesagt wird, ob man nun einen Migräneanfall hat und deshalb nichts schreiben kann oder irgendeine Kondition, die es theoretisch ermöglichen würde, Material zu schicken, wird auch nicht danach gefragt.

Eine ärztliche Bescheinigung ist, wie bei uns in NRW auch rechtlich normiert, bei Beamten erst ab dem 4. Werktag in Folge notwendig (s. § 15 Abs 2 ADO), Tarifbeschäftigte sollten bereits am dritten Wochentag die Bescheinigung vorlegen (hier wid also das Wochenende relevant).

Eigl. kann erst in besonders gelagerten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag verlangt werden (§ 5 EntgFG; § 62 LBG)... jetzt weiß ich nicht, inwelchem BL du arbeitest, aber was eue SL macht, scheint nicht ganz korrekt zu sein...

Ich würde empfehlen, dringend(!) mal mind. den Lehrerrat einzuschalten, im Notfall den Personalrat (wie auch imme rdas bei euch im Einzelfall geregelt ist), der dann klare Grenzen (ggü. der Schulleitung, aber auch unter Indipflichtnahme der Schulleitung ggü. lästernden Kollegen) ziehen muss.